

* **Künstlersozialkasse**

**Webinar für den Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V. Berlin im
Rahmen des Projektes BACKGROUND**

09. September 2021

Alexa Jünkerling

**Beratung und unternehmerisches Know-how
für Selbstständige und kleine Unternehmen in der Kultur- und Kreativwirtschaft**

An der Palmweide 55
44227 Dortmund
Telefon_ 0231 9759722
Mobil_ 0151 10609449
info@juenkerling.de

www.beratungsbuero-selbststaendigkeit.de

Themen:

- 1. Grundsätzliches zum System der sozialen Sicherung**
- 2. Allgemeine Informationen zur Künstlersozialkasse "KSK"**
- 3. Versichert als Künstler*in (Künstlersozialversicherung "KSV")**
 - 3.1 Feststellung der Versicherungspflicht (Antragsverfahren)
 - 3.2 Meldepflichten und KSK-Prüfungen
 - 3.3 Sonderregeln „Corona“ für Versicherte
 - 3.4 Exkurs: Soziale Absicherung für selbstständige Künstler*innen
- 4. Abgabepflichtig als Verwerter*in (Künstlersozialabgabe "KSA")**
 - 4.1 Künstlersozialabgabe (KSA)
 - 4.2 Verwerter: Typische Verwerter und sonstige Abgabepflichtige
 - 4.3 Abgabepflichtige Entgelte
 - 4.4 Das Verfahren
 - 4.5 Ausgleichvereinigungen (AV)



1. Grundsätzliches zum System der sozialen Sicherung

Selbstständige Künstler*innen

	Angestellte	Selbstständige	
Krankenversicherung 14,6 %	Pflicht Bruttogehalt Finanzierung: 50 % AG / 50 % AN	Pflicht Steuerlicher Gewinn Finanzierung: 100 % selbst	Pflicht Geschätzter Gewinn Finanzierung: 50% Versicherte / 50% KSK
Pflegeversicherung 3,05% / 3,3 %	Pflicht Bruttogehalt Finanzierung: 50 % AG / 50 % AN	Pflicht Steuerlicher Gewinn Finanzierung: 100 % selbst	Pflicht Geschätzter Gewinn Finanzierung: 50% Versicherte / 50% KSK
Rentenversicherung 18,6%	Pflicht Bruttogehalt 50 % AG / 50 % AN	Nur für einige Pflicht Finanzierung: 100 % selbst	Pflicht Geschätzter Gewinn Finanzierung: 50% Versicherte / 50% KSK
Arbeitslosenversicherung 2,4 %	Pflicht Bruttogehalt Finanzierung: 50 % AG / 50 % AN	Nur für einige Pflicht Finanzierung: 100 % selbst	Nur für Einige möglich Finanzierung: 100 % selbst
Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften)	Pflicht Finanzierung: 100 % AG	Nur für einige Pflicht Finanzierung: 100 % selbst	Nur für Einige Pflicht Finanzierung: 100 % selbst

Geschätztes Jahreseinkommen aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit

= Basis für die Beitragshöhe

- > Versicherte geben Schätzung ihres Jahreseinkommens ab (bei Antragstellung und laufend jährlich)
- > Erstellung diese Schätzung nach dem Prinzip der „**Steuerlichen GEWINNERMITTLUNG EÜR**“:

Einfache Gegenüberstellung der betrieblichen Einnahmen und betrieblichen Ausgaben für ein Jahr

Betriebseinnahmen
./.
Betriebsausgaben

Gewinn / Verlust

Leistungen der Künstlersozialkasse

KSK übernimmt 50 % der Beiträge der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Beispiel

Jahreseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit:	€ 12.000,-
Monatliche Sozialversicherungsbeiträge KV, PV, RV	€ 370,-
Monatlicher Beitrag für Versicherte:	€ 185,-

KSK-Beiträge richten sich nach dem Einkommen.
Wer wenig verdient, zahlt weniger, wer mehr verdient mehr.

Es besteht Anspruch auf alle Leistungen der Kranken- und Pflegekasse (gesetzlich), u.a.:

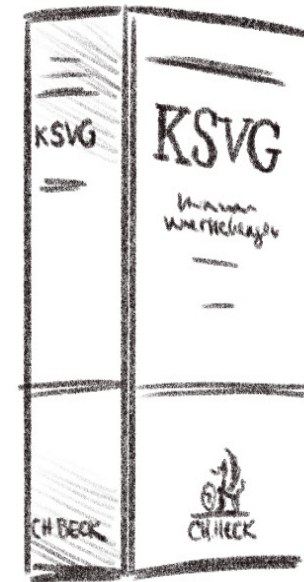
- beitragsfreie Familienversicherung
- gesetzliches Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Pflegegeld

Alterssicherung: KSK-Versicherte bauen einen gesetzlichen Rentenanspruch (DRV) auf.



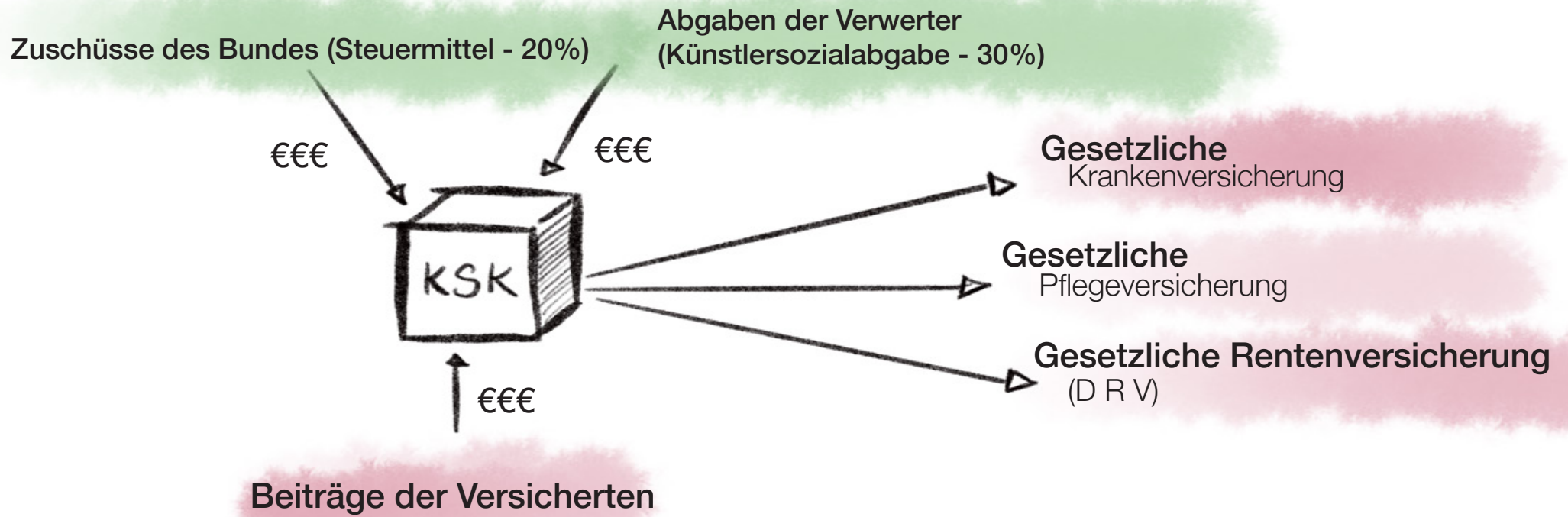
2. Allgemeine Informationen zur Künstlersozialkasse

- > Künstlersozialkasse ist keine Versicherung, sondern eine juristische Person mit hoheitlicher Aufgabe
- > KSK bezieht selbstständige Künstler und Publizisten in die gesetzliche Sozialversicherungspflicht (Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung) ein.
- > KSK handelt auf Grundlage des KSVG - Künstlersozialversicherungsgesetzes



Quelle: beck-shop.de

Das Modell





3. Versichert als Künstler*in (Künstlersozialversicherung KSV)

3.1. Feststellung der Versicherungspflicht (Antragsverfahren)

Worum geht es?

Ist ein Antragsteller nach dem Bestimmungen des KSVG

- > **KÜNSTLERISCH*** / publizistisch und
- > **SELBSTSTÄNDIG** und
- > **ERWERBSMÄSSIG** tätig?

Angaben zur selbstständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit

Angaben zu anderen Berufstätigkeiten

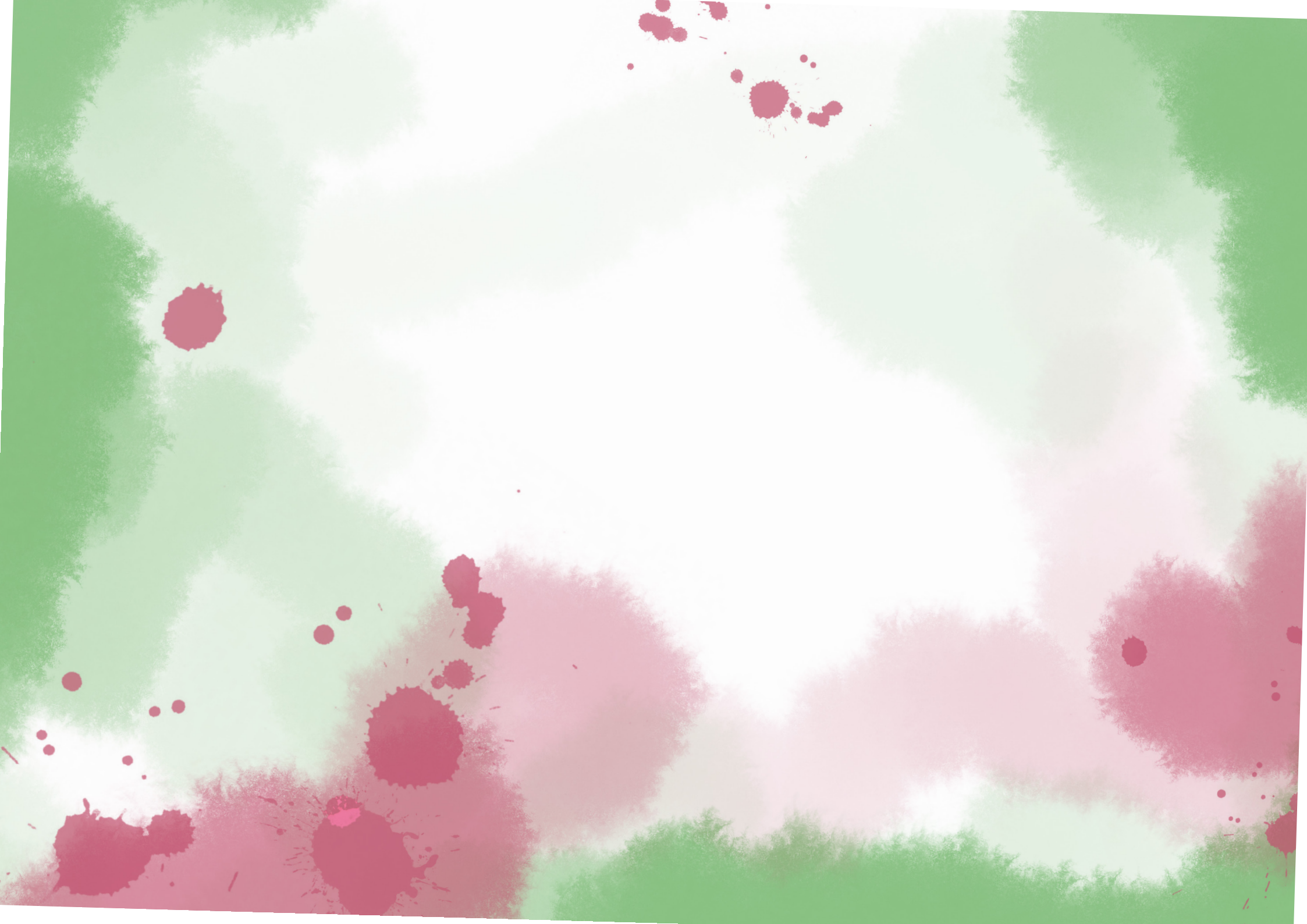
Weitere Angaben

**Fragebogen
(27 Fragen -
Auszüge)**

*"Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt" § 2 KSVG



3.2 Meldepflichten und Prüfverfahren





3.3 Sonderregeln „Corona“ für Versicherte

>Verdienstgrenze für selbstständige, nicht künstlerische Arbeit
auf 1.300 € pro Monat - Einkünfte - angehoben **GILT BIS ENDE 2021**

>>Stundung und Ratenzahlung von KSK-Beiträgen auf Antrag möglich

>>Anpassung der Jahreseinkommensmeldung

(Vordruck Änderungsmitteilung: https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Kuenstler_Publizisten/Vordrucke_und_Formulare/Aenderung_Arbeitseinkommen.pdf)



3.4 EXKURS: Soziale Absicherung für selbstständige Künstler*innen

- >> **Risiko Krankheit** Krankenversicherung
- >> **Risiko Pflege** Pflegeversicherung
- >> **Risiko Alter** Rentenversicherung

PFLICHT KÜNSTLERSOZIAL KASSE

- >> **Risiko beruflicher Unfall** (gesetzlich: Berufsgenossenschaft)
- >> **Risiko Berufsunfähigkeit** (private Versicherungswirtschaft)
- >> **Risiko "Rentenlücke"**

„KANN“ freiwillig

Gesetzliche Unfallversicherung – Berufsgenossenschaften

>>Selbstständige ohne Angestellte
sind in der Regel nicht pflichtversichert.

>>Freiwillig versichern:

Berufsgenossenschaft für Verwaltung und freie Berufe (alle Künstler und
Publizisten, Dozenten) www.vbg.de

**ABER: Jeder Arbeitgeber muss die von ihm beschäftigten
Arbeitnehmer bei der Berufsgenossenschaft anmelden
und damit gegen Arbeitsunfälle versichern.**

Leistungen:


>>übernehmen bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten die medizinischen Behandlungskosten

>>Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit (täglich $\frac{1}{450}$ der Versicherungssumme, beginnend am ersten Tag)

>>Verletztenrente bei Erwerbunfähigkeit (jährlich $\frac{2}{3}$ der Versicherungssumme) Hinterbliebenenrente ($\frac{3}{10}$ der jährlichen Versicherungssumme für Ehepartner, $\frac{2}{10}$ für Kinder).

Beiträge:

>>Höhe der Jahresbeiträge ist u.a. abhängig vom Einkommen von der „Gefahrenklasse“.



4.1 Abgabepflichtig als Verwerter*in (Künstlersozialabgabe KSA)

4.1. Künstlersozialabgabe (KSA)

>>Verwerter künstlerischer/publizistischer Leistungen oder Werke müssen nach dem KSVG Abgaben an die KSK entrichten

>>KSA ist ein Element der solidarischen Sozialversicherung (siehe auch Modell KSK)

>>Die Höhe der Abgaben richtet sich nach

- der Summe der Entgelte, die innerhalb eines Jahres an selbstständige Künstler*innen gezahlt worden sind, **unabhängig** davon, ob sie KSK-versichert sind oder nicht.

- dem Abgabesatz

(in 2021: 4,2% - der Satz wird jährlich vom BMAS neu festgesetzt)

4.2. Verwerter: Typische Verwerter und sonstige Abgabepflichtige

I. „Typische Verwerter“

Unternehmen, die üblicherweise künstlerische /publizistische Leistungen verwerten – auch Einzelunternehmen (Soloselbstständige), öffentliche Kultureinrichtungen und (gemeinnützige) Vereine, GbRs, z.B.:

Verlage
Theater
Orchester
Rundfunk, Fernsehen, Galerien,
Kunsthandel Werbe-,
PR-Agenturen Museen, Aus-
und Fortbildungseinrichtungen

II. Werbung für das eigene Unternehmen

Unternehmen die für eigene Zwecke Werbung und PR betreiben – auch Einzelunternehmen (Soloselbstständige), öffentliche Kultureinrichtungen und (gemeinnützige) Vereine, GbRs

Einschränkung:

Abgabepflicht hier nur, wenn die Entgelte* an selbstständige Künstler*innen im laufenden Kalenderjahr > € 450 (Geringfügigkeitsgrenze) liegen. *Gesamtsumme

III. Sonstige Unternehmen

„Generalklausel“ erfasst alle sonstigen Unternehmen (auch Einzelunternehmen (Soloselbstständige), öffentliche Kultureinrichtungen und (gemeinnützige) Vereine), GbRs die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler*innen erteilen und diese Leistungen/Werke für Zwecke des Unternehmens/ Erzielung von Einnahmen nutzen.

Einschränkung:

Abgabepflicht hier nur, wenn die Entgelte* an selbstständige Künstler*innen im laufenden Kalenderjahr > € 450 (Geringfügigkeitsgrenze) liegen.

*Gesamtsumme

4. 3. Abgabepflichtige Entgelte

„Entgelt ist alles, was der Abgabepflichtige aufwendet, um das Werk zu erhalten oder zu nutzen ... Zum Entgelt gehört grundsätzlich der gesamte Umsatz, den ein Abgabepflichtiger mit einem Künstler tätigt.“ (§ 25, 44 KSVG)

Abgabe ist zu zahlen auf

Gagen, Honorare, Lizenzen, Ausfallhonorare für erbrachte Leistungen, Ankaufspreise Werke

Sachleistungen (z.B. Kost und Logis, hier ist der marktübliche Wert anzusetzen)

alle Auslagen (z.B. Fahrkosten, Telefon, Übernachtung, Material), die erstattet werden

Nebenkosten (z. B. Material, nicht künstlerische Nebenleistungen), die vergütet werden

Zahlungen an Künstler*innen, die im Ausland leben

Zahlungen an Künstler*innen, die **nicht** nach dem KSVG versichert sind

Nicht abgabepflichtige Entgelte sind

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterfreibeträge € 2.400 / Jahr) in Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer

„durchlaufende Posten“

Reise- und Bewirtungskosten im Rahmen der steuerlichen Grenzen

Ausfallhonorare für nicht erbrachte Leistungen, Schadenersatzzahlungen, Vertragsstrafen

Beiträge, die an Verwertungsgesellschaften (VG Wort, Gema ...) gezahlt werden

Preise, Wettbewerbsgelder, öffentliche Zuschüsse und Stipendien, die nicht zu einer bestimmten künstlerischen Gegenleistung verpflichten

Entgelte an juristische Personen (GmbH, UG, AG, e.V...)

4.4. Das Verfahren

I. Erstanmeldung

Meldepflicht:

Abgabepflichtige Verwerter müssen sich bei der KSK selbst anmelden

Fragebogen*: Anmelde- und Prüfungsbogen zur Klärung der Abgabepflicht

Pflicht zur Auskunft u.a. Verträge, Rechnungen, gezahlte Entgelte, Name und Anschrift

5 Jahre rückwirkend

II. Jährliche Meldepflicht

Muss spätestens bis zum 31. 03. des Folgejahres erfolgen

Vordruck KSK**

Meldung auch, wenn keine Honorare an selbstständige Künstler*innen gezahlt worden sind

Schätzung seitens der KSK bei versäumter, unvollständiger, falscher Meldung

Verjährung: 4 Jahre nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit (2019 fällig / 31.12.2024 verjährt)

III. Abgabebescheid der KSK

Festsetzung der zu zahlenden Abgabe ggf. saldiert mit geleisteten Vorauszahlungen, d.h. Nachforderungen oder Erstattungen

Festsetzung monatlicher Vorauszahlungen; entfällt falls Vorauszahlungsbetrag < € 40,- monatlich

Höhe Vorauszahlung richtet sich nach der „Bemessungsgrundlage“ des Vorjahres:

Abgabepflichtiges Jahresentgelt 2020:
€ 15.000,-

Abgabesatz 2021: 4,2%

Vorrausszahlung: € 630,-

Monatliche Vorauszahlung:
€ 52,50

fällig monatlich am 10. des Folgemonats

* https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Anmeldeunterlagen_und_Meldebogen/Paket_Anmelde-_und_Erhebungsbogen_Infoschrift.pdf

** https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Anmeldeunterlagen_und_Meldebogen/Meldebogen_zur_Angabe_abgabepfl._Entgelte_2020.pdf

Herabsetzung von Vorauszahlungen

>>Nach § 27 Abs. 5 KSVG grundsätzlich auf ANTRAG möglich

>>Glaubhaft machen, dass die Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich unterschritten wird, z.B.:

Tabelle: Entgelte des Vorjahres den Entgelten des laufenden Jahres gegenüberstellen – monatlich.

Darstellung von Projekten, die punktuell Entgelte forderten, aber nicht jährlich wiederkehren.

Wer ist abgabepflichtig, bei Mehrfachwertung künstlerischer Leistungen?

- > **Grundsatz:** KSA zahlt, wer mit dem Künstler in unmittelbarer vertraglicher Beziehung steht ("Erstabnehmer"). **BEISPIEL:**
- > **THEATER Ratz Fatz (GbR)** beauftragt Choreographen und Regisseur für Produktion "Alles Theater": Theater zahlt KSA auf C/R Honorar
- > **VERANSTALTER Kika** bucht die Produktion "Alles Theater" : Veranstalter zahlt KSA auf Gage, die das Theater erhält.

> ☒

☒

☒ ☒

☒

☒

> **Fälligkeit der Umlage: Je nach Höhe jährlich, quartalsweise, monatlich**

***auf Basis abgabepflichtiger Entgelte der letzten 3 Jahre und Umsätze der letzten 3 Jahre**

*** ENDE**

Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Die Informationen ersetzen keine Rechts- und Steuerberatung.

Alexa Jünkering
info@ajuenkering.de
www.beratungsbuero-selbststaendigkeit.de
0231-9759722